

FAQ Beglaubigungen & Bescheinigungen, Apostille, Beschaffung von Urkunden

Benötige ich für Beglaubigungen oder Bescheinigungen einen Termin?

Für diesen Service benötigen Sie im Generalkonsulat Rio de Janeiro und im Generalkonsulat São Paulo einen Termin. In den anderen Generalkonsulaten können Sie ohne Termin jederzeit in den Öffnungszeiten der Vertretung vorsprechen. Für die Vorsprache bei einem Honorarkonsul erkundigen Sie sich bitte direkt.

Bitte bringen Sie die entsprechenden Unterlagen mit, einen Identitätsnachweis und möglichst Bargeld zur Entrichtung der Gebühren. Beachten Sie unsere Hinweise hierzu:

<https://brasil.diplo.de/br-de/service/beglaubigungen/1009170>

https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?locationCode=rio&request_locale=de

https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?locationCode=saop&request_locale=de

In Deutschland verlangt man von mir eine „Apostille“ für eine ausländische Urkunde. Was ist das und wo kann ich sie erhalten?

Die „Apostille“ ist eine Art Überbeglaubigung, die es nur in den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens über die Befreiung von der Pflicht zur Legalisation gibt. In Brasilien trat das Abkommen am 14. August 2016 in Kraft, sodass brasilianische Urkunden von nun an NICHT MEHR legalisiert werden können. Die Apostille wird von brasilianischen Standesämtern (Cartórios) erteilt.

https://brasil.diplo.de/br-de/service/beglaubigungen/1009170#content_3

Sollten Sie Urkunden aus anderen Ländern in Deutschland verwenden wollen, informieren Sie sich am besten auf der Website der jeweiligen deutschen Vertretung im Ausstellerland, Informationen finden Sie auch hier:

<http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/BeglaubigungLegalisation/12-Apostille-ausl.html?nn=383016>

Kann das Generalkonsulat für mich eine Apostille auf einer brasilianischen Urkunde einholen?

Nein, dies ist nicht möglich. Bitte wenden Sie sich direkt an ein Standesamt (Cartório) oder beauftragen Sie ggf. einen Rechtsanwalt mit der Einholung für Sie.

Ich benötige eine brasilianische Urkunde mit Apostille und Übersetzung. Muss ich erst eine Apostille einholen und dann das Dokument übersetzen lassen ?

Nein, es empfiehlt sich, zuerst die Übersetzung anfertigen zu lassen und dann Dokument und Übersetzung apostillieren zu lassen.

Ich möchte mich bei einem Vertragsschluss in Deutschland vertreten lassen und möchte eine Vollmacht oder Genehmigungserklärung beglaubigen lassen. Kann ich diese Beglaubigung in der Auslandsvertretung vornehmen lassen?

Ja, die Vertretung kann Ihre Unterschrift auf einer Vollmacht (ausgenommen Grundstücksgeschäfte) oder einer Genehmigungserklärung (z.B. f eine Anmeldung zum Handelsregister in Deutschland oder hier für ein Grundstücksgeschäft) beglaubigen.

Mit dem Text der Vollmacht bzw. Genehmigungserklärung und falls zutreffend der Urkunde, auf die sich die Erklärung bezieht, sowie Ihrem Reisepass/Personalausweis sprechen Sie bitte während der Öffnungszeiten bei der Vertretung vor. Eine Terminvereinbarung ist beim Generalkonsulat Rio de Janeiro und beim Generalkonsulat São Paulo erforderlich, bei einem Honorarkonsul erkundigen Sie sich bitte direkt.

Die Gebühr richtet sich nach dem (anteiligen) Wert des Rechtsgeschäfts und beträgt zwischen 20,- und 250,- Euro, zahlbar in R\$ zum Tageskurs in bar oder auch per Kreditkarte (Master oder Visa), wobei die Buchung dann allerdings in Euro über Deutschland erfolgt und evtl. zusätzliche Kosten durch eine hiesige Bank von Ihnen getragen werden müssen. Ggfs. empfiehlt sich die Verwendung einer deutschen/europäischen Kreditkarte, falls vorhanden. Bei den Honorarkonsuln ist jedoch keine Kreditkartenzahlung möglich!

Zur Wertermittlung bringen Sie bitte eine Kopie des Vertrags oder entsprechende Unterlagen mit.

https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?locationCode=rio&request_locale=de

https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?locationCode=saop&request_locale=de

Ich möchte ein Sperrkonto für Studenten bei der Deutschen Bank eröffnen und benötige die Beglaubigung meiner Unterschriften. Benötige ich einen Termin?

Nein, Sie können mit den am PC ausgefüllten Formularen der Deutschen Bank, Ihrem Reisepass und einer Kopie des Passes in den Öffnungszeiten vorsprechen, **eine Terminvereinbarung ist beim Generalkonsulat Rio de Janeiro sowie beim Generalkonsulat São Paulo erforderlich**. Ihre Unterschriften und die Passkopie werden hier beglaubigt, danach senden Sie das beglaubigte Exemplar gemäß den von der Bank vorgesehenen Richtlinien selbst an die Deutsche Bank.

Die Gebühr beträgt 20,- Euro, zahlbar in R\$ zum Tageskurs in bar.

Bitte beachten Sie unbedingt die AKTUELLEN Bestimmungen der Deutschen Bank bezüglich der Unterlagen und Antragsformulare!

https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?locationCode=rio&request_locale=de

https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?locationCode=saop&request_locale=de

Ich benötige eine Übersetzung eines brasilianischen/deutschen Dokuments. Kann das Generalkonsulat die Übersetzung fertigen?

Nein, es gehört nicht zu den Aufgaben des Generalkonsulats, Übersetzungen zu fertigen. Listen in Brasilien anerkannter Übersetzer finden Sie hier; ansonsten auf der Homepage der „Junta Comercial do Estado“ der jeweiligen Bundesstaaten.

https://brasil.diplo.de/br-de/service/anwaeltenaerztenubersetzern/1009180#content_2

Die Inanspruchnahme eines Übersetzerbüros ist selbstverständlich kostenpflichtig. Anschriften von in Deutschland öffentlich bestellten oder allgemein beeidigten oder ermächtigten Übersetzern können über die folgende Datenbank ermittelt werden:
<http://www.gerichts-uebersetzer.de/>

Kann die Auslandsvertretung die Richtigkeit einer Übersetzung beglaubigen?

Nein, da die Auslandsvertretung keinen vereidigten Übersetzer beschäftigt. Zur Anerkennung der Übersetzung in Deutschland kann die Übersetzung grundsätzlich durch ein brasilianisches Standesamt (Cartório) mit einer Apostille versehen werden, die jedoch nicht die Richtigkeit des Inhalts bestätigt, sondern ausschließlich eine Echtheitsbestätigung ist.

Erkennen deutsche Behörden die Übersetzung brasilianischer Übersetzer immer an?

Von deutschen Behörden wird meist eine Übersetzung von fremdsprachigen Urkunden gefordert. Diese Übersetzung soll nach Möglichkeit von einem in Deutschland öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer gefertigt werden. Ob eine im Ausland gefertigte Übersetzung in Deutschland verwendet werden kann, entscheidet die jeweilige Behörde, Sie sollten diese daher direkt befragen, bevor Sie die Übersetzungen anfertigen lassen. Anschriften von Übersetzern in Deutschland können bei den Geschäftsstellen der Gerichte erfragt werden, s.o.

Muss ich mein ausländisches Schul- und Hochschulzeugnis in Deutschland anerkennen lassen?

Bei Schul- und Hochschulzeugnissen kommt es für deren Anerkennung nicht nur auf den Nachweis ihrer Echtheit an; es stellt sich hier vor allem die Frage nach der Gleichwertigkeit mit inländischen (deutschen) Ausbildungsgängen.

Informationen zur Äquivalenz ausländischer Schul- und Hochschulzeugnisse erhalten Sie bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Lennéstr. 6, 53113 Bonn).

- [Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder](#)

Wie beantrage ich ein Führungszeugnis?

Ein Führungszeugnis bei Wohnsitz im Ausland beantragen Sie selbst beim Bundesamt für Justiz. Ebenso können Sie auch direkt eine Apostille für das Führungszeugnis über das Bundesverwaltungsamt beantragen, damit Sie das Führungszeugnis im Ausland verwenden können und es dort ANERKANNT wird:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Ausland/Verwendung/FAQ_node.html

Eine direkte Beantragung der Apostille beim oder über das deutsche Generalkonsulat ist nicht möglich.

Ihre Personalangaben und Ihre Unterschrift müssen im Antrag beglaubigt werden, was bei einer deutschen Auslandsvertretung erfolgen kann.

Informationen und den Antrag hierzu finden Sie hier:

<https://brasil.diplo.de/br-de/service/fuehrungszeugnis/1009176>

Zwecks Beglaubigung Ihrer Unterschrift und Ihrer Passkopie können Sie in den Öffnungszeiten in der Auslandsvertretung vorsprechen, bei einem Honorarkonsul erkundigen Sie sich bitte vorher direkt, die Gebühr beträgt 20,- Euro, zahlbar zum Tageskurs in R\$, oder in Euro mit Kreditkarte (nur Master- und Visacard).

Beim Generalkonsulat Rio de Janeiro sowie beim Generalkonsulat São Paulo ist eine vorherige Terminvereinbarung notwendig.

https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?locationCode=rio&request_locale=de

https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?locationCode=saop&request_locale=de

Ich benötige eine Personenstandsurkunde (z.B. Geburtsurkunde/Sterbeurkunde/Heiratsurkunde) bzw. ein notarielles/gerichtliches Dokument aus Brasilien. Wie kann ich diese beschaffen?

Bitte beachten Sie, dass die Beschaffung von Urkunden, notariellen und gerichtlichen ausländischen Dokumenten etc. NICHT durch das Generalkonsulat erfolgen kann. Sie sollten sich hierzu direkt an die ausstellende Behörde oder, sollten Sie hierzu ggf. aus sprachlichen Gründen nicht in der Lage sein, an einen Rechtsanwalt wenden; eine Liste findet sich auf unserer Website.

Ich benötige eine Personenstandsurkunde (z.B. Geburtsurkunde/Sterbeurkunde/Heiratsurkunde) bzw. ein notarielles/gerichtliches Dokument aus Deutschland. Wie kann ich diese beschaffen?

Bitte wenden Sie sich hierzu direkt an die ausstellende Behörde (in der Regel das Standesamt am Geburtsort/Sterbeort/Heiratsort) oder an einen Rechtsanwalt, der Sie hierbei unterstützen kann. Sie müssen gegenüber der deutschen Behörde ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung der Urkunde nachweisen und in der Lage sein, detaillierte Angaben (vollständige Namen der Beteiligten, Ort, Datum, wenn möglich Registernummer des Personenstandsfalls) zu machen. Das berechtigte Interesse muss aus datenschutzrechtlichen Gründen nachgewiesen werden; wenn Sie z.B. eine Urkunde eines Elternteils benötigen, müssen Sie die Verwandtschaft beispielsweise durch Vorlage einer Geburtsurkunde nachweisen.

Ich habe deutsche Vorfahren und möchte meine Familiengeschichte in Deutschland erforschen. Kann mir die Auslandsvertretung dabei helfen?

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Beschaffung von genealogischen Dokumenten für private Zwecke nicht zu den Aufgaben der deutschen Auslandsvertretungen gehört. Es wird insofern empfohlen, sich diesbezüglich an die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Genealogischer Verbände, Anfragenverteilstelle, Postfach 50 04 08, 45056 Essen, zu wenden.

Ihre Frage war nicht dabei?

Dann schauen Sie bitte mal hier nach:

http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/Fragenkatalog_node.html